

- Zuschlag für telemed. Versorgung von Schlaganfällen in krankenhausplanerisch abgestimmten Netzwerken in Bayern (NEVAS),

krankenhausspezifischer Zuschlag - Zuschlag der QFR-RL nach § 5 Abs. 3c KHEntgG – Finanzierung von Mehrkosten der Qualitätssicherungsrichtlinien

- Zuschlag zur Finanzierung von Mehrkosten zur Qualitätssicherung (Zuschl. der QFR-RL) befristeter Zuschlag nach §11 KHEntgG gemäß §5 Abs. 3c KHEntgG zur Finanzierung von Mehrkosten, die durch Mindestanforderungen an die Struktur- oder Prozessqualität in Richtlinien des G-BA zur Qualitätssicherung entstehen
- Zentrumszuschlag, krankenhausspezifischer Zuschlag für Zentren und Schwerpunkte
  Das Krankenhaus kann mit den Kostenträgern einen krankenhausindividuellen Zuschlag für die
  Wahrnehmung der besonderen Aufgaben von Zentren und Schwerpunkten für die stationäre
  Versorgung von Patienten vereinbaren. Stellt das Krankenhaus ein Zentrum oder ein
  Schwerpunkt in der medizinischen Versorgung dar, kann ein prozentualer Zuschlag auf
  DRG, ZE und sonstige Entgelte für die Erhaltung und den Ausbau dieser Zentren berechnet
  werden.

#### - Fixkostendegressionsabschlag

Vereinbaren Krankenkassen und Krankenhaus zusätzliche, mit Fallpauschalen bewertete Leistungen im Vergleich zum Vorjahr, ist ein Fixkostendegressionsabschlag nach den Vorgaben des § 4 Abs. 2a KHEntgG zu erheben.

Der Fixkostendegressionsabschlag ist durch einen einheitlichen Abschlag auf alle mit dem Landesbasisfallwert vergüteten Leistungen des Krankenhauses umzusetzen.

# Weitere Erläuterungen:

### Wahlleistungen

### (14) WL1 oder WL2:

Bei Wahlleistungen zur Unterkunft handelt es sich um eine Zusatzleistung des Krankenhauses, deren Erbringung Sie separat vereinbart haben. Berechnet werden der Tag der Aufnahme und jeder weitere Aufenthaltstag, nicht jedoch der Tag der Entlassung oder der Verlegung.

## Wahlärztliche Leistungen:

Außerhalb der Krankenhausleistung in Anspruch genommene Wahl der Chefarztbehandlung oder des benannten und Liquidationsberechtigten Vertreters. Einzelheiten der Berechnung entnehmen Sie dem Wahlleistungsvertrag und der Patienteninformation, welche Ihnen bei der Aufnahme ausgehändigt wird.